

Buchbesprechung

Dagmar Oberlies: Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen: Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen

Frauen im Recht! Bd. 1

Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1995

Die aktuelle feministisch-juristische Diskussion um „häusliche Gewalt“ resp. „Männergewalt“ und die notwendigen und geeigneten Reaktionen hierauf (z.B. AG 2 „Interventionsmodelle gegen häusliche Gewalt“, 21. Feministischer Juristinnentag 1995 Passau), wird derzeit um ein neues Buch bereichert. Nachdem in den letzten Jahren bereits einzelne Artikel von ihr zum Thema erschienen waren (vgl. Dagmar Oberlies, „Der Versuch, das Ungleiche zu vergleichen. Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen und die rechtliche Reaktion“, KJ 1990/318 ff.; dies. u. Giesen, Rosi, „Die männliche Regel und ihre Unanwendbarkeit auf Frauen“, STREIT 1986/15 ff. u. 50 ff.), hat Dagmar Oberlies nunmehr ihre Doktorarbeit mit dem Titel „Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen“ vorgelegt. Untersucht hat sie anhand von 174 ausgewählten Urteilen aus den Jahren 1975 bis 1983 die Rechtsanwendung der Gerichte auf Lebenssachverhalte „wie sie den Verurteilungen von männlichem und weiblichem Handeln und dem Prozeß seiner Kriminalisierung wegen Mordes und Totschlags zugrundeliegen“. In allen Fällen gehörten Täter/in und Opfer dem jeweils anderen Geschlecht an.

Die Arbeit ist aufgeteilt in sieben Kapitel sowie einen sehr umfangreichen Tabellenanhang. Dieser Aufbau schon erleichtert den Zugang zu der sehr differenzierten und umfangreichen Materie; besonders angenehm ist die Herausnahme der insgesamt 102 Tabellen aus dem Text in den Anhang, so daß der spannend geschriebene und faktenreiche Hauptteil auch ohne ständige Unterbrechung durch statistisches Zahlenwerk flüssig gelesen werden kann.

Eingangs ihrer Untersuchung skizziert Dagmar Oberlies die gängigen kriminologischen Vorstellungen und Theorien über Frauenkriminalität. Sind diese in ihrer Ausrichtung und Erklärung auch sehr unterschiedlich, so eint sie doch das Manko unterschiedlichster Mythenbildung – weniger über die Straftat als über die Täterinnen / Frauen. Dagmar Oberlies kritisiert an der Kriminologie die ausschließliche Orientierung auf weibliches Verhalten als Erklärungsansatz für Frauenkriminalität. Nur der forschende Blick auf männliches Verhalten und eine vergleichende Betrachtung der Geschlechter könne

offenlegen, daß Kriminalität „Teil von Männlichkeit, richtiger Masuklinität“ ist. Diese Kriminalität wiederum sei in der Wertestruktur einer patriarchalen Gesellschaft angelegt, so daß feministische Kriminologie auch Patriarchatskritik sein müsse.

Dagmar Oberlies geht von der forschungsleitenden Annahme aus, „daß gerade im Bereich der Tötungshandlungen zwischen Männern und Frauen große geschlechtsspezifische Unterschiede zu vermuten sind – sowohl mit Blick darauf, was zu der Tat geführt hat, als auch mit Blick auf das Verfahrensverhalten von Frauen und Männern bis hin zu den rechtlichen Reaktionen der Gerichte und der Bestrafung der Taten“ (S. 54). Ihre vergleichende Analyse ergibt, daß nur wenige Schnittmengen bleiben, wo Männer und Frauen Vergleichbares tun.

Im Hauptteil der Arbeit werden die Urteilsbegründungen ausführlich dokumentiert und kommentiert. Diese systematische Darstellung zeigt, daß ein Vergleich von Gleichem aus mehreren Gründen nicht möglich ist. Schon die Auswahl aus dem tatsächlichen Lebenssachverhalt bei der Niederschrift durch das Gericht, die Ausrichtung der Schwerpunkte und die Nichtbefassung mit bedeutsamen Fragen zeigt, daß sich hier die subjektiven Vorstellungen der Rechtsprechenden von geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen und Wertungen bei männlichen und weiblichen TäterInnen unterschiedlich niederschlagen. Im tatsächlichen Bereich sind ebenfalls gravierende Unterschiede festzustellen. Tötungsdelikte im Zusammenhang mit sexueller Gewalt begehen ausschließlich männliche Täter. In den oft langen und eskalierenden gewalttätigen Beziehungen, als deren Kulminationspunkt es zur Tötungshandlung kommt, ist ebenfalls jeweils der Mann der Mißhandler seiner Partnerin. Frauen haben sechsmal häufiger eine Chance, Opfer ihrer Partner zu werden als umgekehrt; für neunmal so viele Frauen als Männer endet der Angriff tödlich.

Gerade wegen der oft jahrelangen, der Tat vorausgegangenen Mißhandlungen durch den Mann, so Dagmar Oberlies, war eine Vielzahl der Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen absehbar und hätte verhindert werden können. „Es fehlt an einem Bewußtsein, welche Gefährlichkeit von gewalttätigen Männern tatsächlich ausgeht, und es fehlt an einer konsequenten Haltung der Gesellschaft zum Schutz mißhandelter Frauen“ (S. 79).

Im folgenden Kapitel wertet Dagmar Oberlies die Urteile statistisch aus und vergleicht die rechtliche Bewertung bei männlichen mit der bei weiblichen TäterInnen. Anhand sehr differenzierter Untersuchungen widerlegt sie schlüssig die immer wieder aufgestellte Behauptung vom „Frauenbonus“. Zwar wird bestätigt, daß die durchschnittlichen Strafen der

weiblichen Verurteilten niedriger sind, dies ist jedoch aufgrund der tatsächlichen Unterschiede gerechtfertigt. Unter zwei Voraussetzungen werden Frauen aber überdurchschnittlich hoch bestraft, nämlich entweder, wenn es bei zuvor mißhandelten Täterinnen nicht auch anlässlich ihrer Tat selbst zu Gewalttätigkeiten seitens des Ehemannes gekommen ist, oder wenn bei Täterinnen keine Minderung der Schuldfähigkeit angenommen wurde. Bei männlichen Tätern erfolgte eine Verurteilung wegen Mordes bei acht von zehn Fällen im Zusammenhang mit sexuellen Gewaltdelikten oder aus Anlaß von Eigentumsdelikten, fast immer mit tödlichem Ausgang. Die Tötung der Partnerin wird dagegen als Totschlag rechtlich privilegiert; ferner erfolgt eine psychologisch psychiatrische Privilegierung gewalttätiger Männer. Dagegen entfielen 2/3 der Mordverurteilungen von Frauen auf den Partnerschaftsbereich – nur in vier von zehn Fällen mit tödlichem Ausgang. 3/4 der Mordverurteilungen von Frauen gründeten sich auf den Vorwurf der heimtückischen Tötung (vgl. Ilka Junge „Geschlechtsspezifische Rechtsprechung beim Mordmerkmal Heimtücke“, STREIT 1984/35 ff.) – sie haben damit mit einem deutlich schwereren Schuldvorwurf zu rechnen. Gleichzeitig profitieren Frauen bei Partnerschaftsdelikten häufiger von der Annahme eines minderschweren Falles des Totschlags.

Im Rahmen „einige(r) ungebetene(r) Ratschläge“ am Ende der Arbeit greift Dagmar Oberlies eine Vielzahl von Forderungen feministischer Juristinnen der letzten Jahre, gerichtet an die Rechtsprechung, die beteiligten GutachterInnen, KriminologInnen und die Gesetzgebung, auf. Diese Anregungen sind besonders für alle PraktikerInnen von Interesse.

Das vorgestellte Buch zeichnet sich durch seine sorgfältige Gründlichkeit und engagierte Beweisführung aus. Ganz besonders erfreulich und hervorzuheben ist die unzweideutige feministische Parteilichkeit gepaart mit fundierter Wissenschaftlichkeit – wie sie die LeserInnen dieser Zeitschrift, und nicht nur diese – bei der Autorin seit vielen Jahren kennen und schätzen. Dagmar Oberlies widmet sich einem spannenden Feld der Kriminologie auf eine ganz eigene und neue Weise. Allen am Thema Interessierten wird dieses Buch eine aufschlußreiche, anregende und weiterführende Lektüre sein.

Ute Stöcklein

Mehr als eine Einführung in feministisches Denken

Buchbesprechung

Elizabeth K. Minnich: Von der halben zur ganzen Wahrheit

Campus Verlag Frankfurt/New York 1994, 245 S.

Im Campus-Verlag ist ein Buch erschienen, das als „gelungene Einführungslektüre nicht nur für Studentinnen“ gelobt und als „Einführung in feministisches Denken“ untertitelt ist. Es handelt sich um weit mehr, und so geht es im Original auch angemessener um „Transforming Knowledge“, also die Transformation von Wissen. Minnich ist insbesondere denen, die Lehre und Forschung (noch) nicht feministisch inspiriert konzipieren, begleiten oder ausüben, aber eben nicht nur ihnen zu empfehlen. Wer sich für Wissen, seine Diskurse und seine Macht interessiert, oder wer eine umfassende, in ihrer Klarheit anregende Darstellung feministischer Ansätze und Methoden sucht, sei ebenso auf dieses Buch verwiesen wie „gestandene Feministinnen“, die eigene Positionen zu Differenz (78 f.), Universalismus (88, 115 f.), der Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre (56), politischer und begrifflicher Repräsentation (98 ff.), zu Hierarchie unter Frauen (100) oder auch zu Frauen im Militär (170 ff.) hinterfragen wollen.

Minnich hat jahrelang Lehre und Forschung US-amerikanischer Bildungsinstitutionen ausgewertet und ist in der politischen Bewegung für eine Bildungsreform aktiv, die in den USA von rechtskonservativen Männern nicht zuletzt auch mit dem Begriff der „political correctness“ als Korruption des amerikanischen Geistes (Allan Bloom) denunziert wurde (s. insbes. 69 ff.). Aus dem Text, der gleichzeitig einen hervorragenden Einblick in die Zusammenhänge zwischen Bürgerrechtsbewegung, Antirassismus und Feminismus in den USA gibt (36–39), folgt, daß dies für sie selbst die prägenden Erfahrungen sind (z.B. 16). Erst an zweiter Stelle steht es, daß sie an vielen, regelmäßig nicht übermäßig prestigeträchtigen Universitäten Philosophie lehrte und langjährige Mitarbeiterin Hannah Arendts war (136 f.), was die deutsche Ausgabe – ganz den traditionellen Bewertungsskalen wissenschaftlicher Anerkennung verhaftet – hervorhebt (2). Genau diese Bewertung sind es jedoch, die unter anderem Minnichts tolerante, verständnissuchende (53 ff.) und nichtsdestotrotz radikale Kritik herausfordern (126 ff.). Diese Kritik orientiert sich an Erfahrungen und verknüpft sich mit grundlegender feministischer Literatur ebenso wie mit – und ich nenne nur die dominant-bekannten – Philosophen wie Kant, Wittgenstein oder Dewey und Foucault. Nicht zuletzt sucht Minnich nach dem